

Konzept zur selbstbestimmten Sexualität und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Sexualkonzept der Vereinigung Cerebral Schweiz

1. Ausgangslage

Mit diesem Konzept will die Vereinigung Cerebral Schweiz die Wichtigkeit einer selbstbestimmten Partnerschaft und Sexualität von Menschen mit und ohne Behinderungen betonen.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz ist bestrebt, die Selbstbestimmung, Gleichstellung und Inklusion zu fördern. Dies gilt auch für das Strategiethema 2019-2023 "Selbstbestimmte Sexualität fördern und fordern". Um die Bedürfnisse unserer Mitglieder mit Behinderung zu erfassen, wurde im Jahr 2019 eine Arbeitsgruppe von Selbstbetroffenen zum Thema "Selbstbestimmte Sexualität" gegründet. Danach wurden die Inhalte des Sexualkonzeptes im Sommer 2021 in der Präsidentenkonferenz diskutiert und ergänzt sowie im Frühling 2022 vom Zentralvorstand abgenommen.

Jeder Mensch möchte seine Sexualität leben können, egal ob mit oder ohne Beeinträchtigung. Sexualität wird oft mit Geschlechtsverkehr gleichgestellt. Sexualität ist weit mehr und beginnt bereits im Kleinkindalter und im Kopf. Sanftere Formen wie zum Beispiel Berührungen oder intime Gespräche gehören auch zur Sexualität. Aufgrund von ihren Einschränkungen werden Betroffene dazu eingeladen, ihre Sexualität unkonventionell, fantasievoll und freudvoll auszuleben. Gerade weil es diese Kreativität braucht, kann mancher Mensch ohne Behinderungen von Menschen mit Behinderungen lernen.

Aber nicht nur Sexualität, sondern auch weiterführende Themen wie Partnerschaft, Ehe, Kinderwunsch und Prävention vor Missbrauch gehören zu einer ganzheitlichen Sicht der Thematik.

So schön Sexualität auch sein kann, selbstbestimmte Sexualität birgt immer auch ein Risiko von Grenzüberschreitung, sexuell übertragbare Krankheiten, Missbrauch, Schwangerschaft. Jeder Mensch, der sexuell aktiv wird, trägt somit die Verantwortung gegenüber sich selbst und dem andern.

Der Körper von Menschen mit Behinderungen entspricht häufig nicht den gängigen Schönheitsidealen. Wer entscheidet was schön ist? Jeder Mensch ist auf seine individuelle Art attraktiv. Es gilt den Blick zu öffnen und den Menschen als Ganzes und als sexuelles Wesen wahrzunehmen.

Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera

Zuchwilerstrasse 41 | 4500 Solothurn | +41 32 622 22 21

info@vereinigung-cerebral.ch | www.vereinigung-cerebral.ch | Postkonto 45-2955-3

2. Zielgruppe

Dieses Konzept richtet sich an Selbstbetroffene und ihre Angehörigen, Mitarbeitende, Beistände und die interessierte Öffentlichkeit, um achtsam, respektvoll und umsichtig dem Thema Sexualität zu begegnen.

3. Zielformulierungen

Das Konzept hat mehrere Zielsetzungen:

- Sensibilisierung zum Thema selbstbestimmte Sexualität in den Zielgruppen. Das Thema soll besprochen und somit enttabuisiert werden.
- Das Konzept beschreibt eine öffentliche Haltung, welche die Vereinigung Cerebral Schweiz zum Thema vertritt.
- Das Konzept soll erläutern, in welchem Rahmen und mit oder in welchen Dienstleistungen selbstbestimmte Sexualität gefördert und gelebt werden kann.

4. Plädoyer einer selbstbetroffenen Person

Wozu braucht es ein Sexualekonzept neben dem Präventionskonzept?

Sexualität und Partnerschaft sind Grundbedürfnisse und jeder Mensch hat das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität. Bei diesem Thema werden Menschen mit Behinderungen oft stigmatisiert. Wenn wir an Menschen mit Behinderungen denken, besteht erstmals das Bedürfnis, diese Menschen vor möglichem sexuellen (Macht-) Missbrauch zu schützen (Schutzauftrag). Dies ist ein wichtiger Bestandteil, welches aber separat im Präventionskonzept festgehalten ist. Genauso ist Sexualität auch etwas Wunderbares, Elementares und Bereicherndes! Mit diesem Sexualekonzept sollen Rahmenbedingungen und (Begegnungs-) Räume geschaffen werden, wo Menschen mit Behinderungen ihre Sexualität selbstbestimmt fordern und fördern können. Hier einige Argumente, die für ein solches Konzept sprechen:

1. Sex ist gut für Körper und Geist: Sexualität ist ein wichtiger Bestandteil in unser aller Leben; die sexuelle Energie ist eine der stärksten und ursprünglichsten Energien überhaupt. In der sexuellen Begegnung steckt eine Kraft, die uns Menschen vollständig, lebendig und liebenswert fühlen lässt. Durch Nähe und Zärtlichkeit fühlen wir uns verstanden und aufgehoben. Daraus kann echtes Selbstbewusstsein entstehen und der Selbstwert gestärkt werden. Wir ruhen mehr in uns selbst und sind ausgeglichener. Ebenso erhalten wir einen positiven Blick auf den Körper: der Körper entspricht vielleicht nicht den gängigen Schönheitsidealen, die Beweglichkeit oder die Kraft sind vielleicht eingeschränkt. So what?! NoBODY is perfect! Wir sind alle einzigartig und auf individuelle Art schön und begehrenswert!
2. Barrieren beginnen im Kopf: In den Köpfen vieler Leute gehören Sexualität und Behinderung nicht zusammen. Es tauchen viele Unsicherheiten und Fragen auf, wie z.B. ob Menschen mit Behinderungen körperlich eigentlich in der Lage sind Sex zu haben und wenn ja, ist dies nicht umständlich? Haben diese Menschen überhaupt ein sexuelles Verlangen? Ist es nicht abartig oder pervers mit Menschen mit Behinderungen Sex zu haben? Dieses Sexualekonzept soll dazu dienen, dass darüber gesprochen wird. Es wäre

fatal, aus lauter Angst und Unwissenheit, die Sexualität bei Menschen mit Behinderungen gänzlich zu vernachlässigen oder gar zu verneinen. Wenn dieses Thema enttabuisiert wird, können Hemmungen und Vorurteile abgebaut werden. Wodurch ein respektvoller Umgang, (Fach-) Wissen und Toleranz entstehen können.

3. Let's talk about sex (and just do it): Da Menschen mit Behinderungen häufig mit den oben genannten Vorurteilen konfrontiert werden, ist es für sie schwieriger einen gesunden, positiven und lustvollen Bezug zu ihrer eigenen Sexualität zu erhalten. Wir möchten dies mit diesem Konzept ändern, indem wir die Menschen dazu ermutigen, offen ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äussern. Wenn spezifische Dienstleistungen oder Hilfsmittel gewünscht werden, dann sollen konkrete Massnahmen ergriffen und angeboten werden. Ebenso soll jeder Mensch in seiner Sexualität akzeptiert werden, unabhängig seiner Präferenzen und Neigungen.

Dieses Konzept soll die (Selbst-)Wirksamkeit von selbstbestimmter Sexualität betonen - Menschen mit Behinderungen sollen eine erfüllte Sexualität leben dürfen! Und es soll ein Weg zur Gleichstellung, Selbstbestimmung und Inklusion gebahnt werden, auch in diesem intimen Bereich.

Solothurn, November 2020, Vanessa Leuthold

In diesem Sinne formuliert die Vereinigung Cerebral Schweiz folgende Haltung:

5. Haltung der Vereinigung Cerebral Schweiz zur selbstbestimmten Sexualität und Partnerschaft

1. Die Vereinigung Cerebral Schweiz anerkennt, dass gelebte Liebesbeziehungen, Sexualität und Familie, ungeachtet der Behinderung, Quellen der Lebensfreude darstellen.
2. Jeder Mensch hat ein Recht auf eine erfüllte und selbstbestimmte Sexualität, ungeachtet der Unterschiede und Schwierigkeiten. Damit verbunden ist die Pflicht, sein Gegenüber und dessen sexuelle Integrität zu respektieren.
3. Für Menschen mit Behinderungen heisst das, dass sie unabhängig von ihrer konkreten Einschränkung gleiche Möglichkeiten haben und ihre Rechte auf eine selbststimmte Sexualität ausleben können.
4. Die Vereinigung Cerebral Schweiz entwickelt Pilotprojekte, um die Mitglieder der regionalen Vereinigungen bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Sie unterbreitet Lösungen, um entsprechende Angebote zugänglich zu machen.

6. Prävention vor Missbrauch

Trotzdem sollte der Schutzauftrag nicht verloren gehen. Die Vereinigung Cerebral Schweiz erarbeitete deshalb mehrere Grundlagendokumente, die die Prävention, aber auch die selbstbestimmte Sexualität vorantreiben:

- Präventions- und Interventionskonzept
- Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen - Herausgegeben mit Procap, Insieme Schweiz und PluSport im Dezember 2020
- Sexualekonzept mit entsprechenden Formularvorlagen wie Risikoanalyse, Auftragsklärungen im Bereich passiver Sexualassistenz, Einwilligungserklärung - in Erarbeitung durch Ressort DL & P

Die Vereinigung Cerebral Schweiz kann konkrete Dienstleistungen anbieten, die dem Schutzauftrag und der Prävention Rechnung tragen. Zum Beispiel kann die professionelle Risikoanalyse Schutzmechanismen erarbeiten, oder unsere spezialisierten Beauftragten sexuelle Gesundheit und Prävention, können Risiken minimieren (siehe Kapitel 10).

Ein wesentlicher Teil der Prävention ist auch die Stärkung der Selbstbetroffenen durch Information und Aufklärung, die in folgenden geplanten Dienstleistungen einfließt:

- Kurse für Selbstbetroffene
- Online-Plattform zur sexuellen Bildung von und für Menschen mit CP
- Peer-Beratung
- Professionelle Risikoanalyse (dient auch der Sensibilisierung und Aufklärung)

Mit diesem Sexualekonzept wollen wir den Fokus auf die schöne und elementare Seite von Sexualität richten und bewusst fördern. Die Prävention vor Missbrauch wird in anderen oben beschriebenen Grundlagendokumenten der Vereinigung Cerebral Schweiz behandelt.

7. Sexuelle Selbstbestimmung in bestehenden Dienstleistungen

Die Vereinigung Cerebral Schweiz bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich Beratung, Kurswesen und Ferien.

In allen unseren Dienstleistungen gewähren wir das Ausleben einer selbstbestimmten Sexualität der Kundinnen und Kunden. Ein achtsamer und sensibler Umgang ist oberstes Gebot. Wir unterstützen das Ausleben der Sexualität in unseren Dienstleistungen, sofern alle Beteiligten in sexuellen Fragen informiert und aufgeklärt sind und ein gegenseitiges Einverständnis sowie der passende, abgesprochene Rahmen bestehen.

7.1 Sexuelle Handlungen zwischen Kundinnen / Kunden, resp. Mitgliedern und Mitarbeitenden

Sexuelle Handlungen zwischen Kundinnen / Kunden, respektive Mitgliedern und freiwilligen oder angestellten Mitarbeitenden sind explizit ausgeschlossen, wenn die beteiligten Personen in einer Rolle/Funktion für die Vereinigung im Einsatz stehen und die Beziehung nicht bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat.

Hierzu sieht die Vereinigung Cerebral Schweiz folgende mögliche Ausnahmen vor:

1. Partnerinnen und Partner von Menschen mit Behinderungen nehmen an unseren Dienstleistungen nicht als Mitarbeitende (z.B. Assistenzperson), sondern als Kunde oder Kundin teil. In diesem Fall haben sie keine Verpflichtung Assistenzdienste zu leisten. Sie bezahlen die Kosten der Dienstleistung selbst. Falls sie die Assistenz übernehmen wollen, können sie die zweite Ausnahme in Anspruch nehmen.
2. Urteils- und handlungsfähige Menschen mit Behinderungen können mit eigenem Vertrag ihre Assistenzpersonen in Dienstleistungen oder Ferienangebote mitnehmen. Somit nimmt sich die Vereinigung Cerebral Schweiz aus der Verantwortung und schreibt die Auftragsklärung zwischen den Menschen mit Behinderungen und deren Assistenzpersonen nicht vor. So wie dies bei Individualferien bereits heute der Fall ist. Die Kosten des Arrangements wird auch von diesen externen Assistenzpersonen durch die Vereinigung Cerebral Schweiz übernommen, jedoch erhalten sie keine zusätzliche Spesenvergütung. Die Spesenvergütung und etwaige Honorare werden durch den Arbeitgeber übernommen, also von den Kunden oder Kundinnen mit Behinderungen.

7.2 Prävention und Förderung der selbstbestimmten Sexualität mit Drittpersonen

Sexuelle Handlungen mit Drittpersonen (also nicht Mitarbeitenden) steht in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden, respektive Mitgliedern.

Zur Förderung der selbstbestimmten Sexualität und Prävention bietet die Vereinigung Cerebral Schweiz im Vorfeld ihrer Dienstleistungen eine professionelle Risikoanalyse an (siehe Kapitel 10). Deren Ziel ist, in einem mit dem sozialen Umfeld abgesprochenen Rahmen, die sexuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen und präventive Massnahmen abzusprechen.

Zum Fördern der Prävention vor sexuellem Missbrauch und gleichzeitig zum Fördern der selbstbestimmten Sexualität in unseren Dienstleistungen bildet die Vereinigung Cerebral Schweiz Beauftragte sexuelle Gesundheit und Prävention aus. Diese sind im besonderen Masse für das Thema sensibilisiert sowie aus- oder weitergebildet und unterstützen die Kunden und Kundinnen in Fragen zur Sexualität. Bei Bedarf werden diese als Ergänzung des Leitungsteams (Reise- und Pflegeleitung) eingesetzt. Deren Aufgaben werden im Stellenbeschrieb festgehalten (siehe Anhang). Die konkrete Auftragsklärung im Bereich passiver Sexualassistenz wird im Rahmen der Risikoanalyse gemacht.

Weiter steht der Kundschaft der Vereinigung Cerebral Schweiz ein Beratungsangebot zur Verfügung:

- Die interne Meldestelle berät und interveniert rund um das Thema Grenzüberschreitungen und Missbrauch in unseren Angeboten:
meldestelle@vereinigung-cerebral.ch
- Wir bieten Information, Auskunft und Triage zum Thema selbstbestimmte Sexualität
- Wir haben ein Peer-Beratungsangebot von Betroffenen mit Behinderungen (mehr zum Thema im nächsten Kapitel)

8. Massnahmen und Dienstleistungen

Es werden folgende Dienstleistungen zur Förderung selbstbestimmter Sexualität und Partnerschaft angeboten und in den nächsten Kapiteln beschrieben:

- Kursreihen für Menschen mit Behinderungen
- Sinnliche Ferien
- Online-Plattform
- Peer-Beratung, Sozialberatung, Persönliche Zukunftsplanung
- Vermittlung / Triage / Auskunftserteilung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fotoprojekt
- Zusammenarbeit von Ausbildungsanbietern für Sexualbegleitung
- Kurse für Eltern

8.1 Kursreihen für Menschen mit Behinderungen

Die Vereinigung Cerebral Schweiz organisiert in enger Kooperation mit Selbstbetroffenen drei Tageskursreihen zu folgenden Themen:

- Mein Körper, mein Selbstbild & Selbstwert, meine Sexualität (3 Halbtage)
- Flirten, Partnersuche und Partnerschaft (3 Halbtage)
- Achtsame Berührung für Menschen mit und ohne Behinderungen (2 ganze Tage, ohne Übernachtung)

Ziel ist das Empowerment & Selbstbewusstsein, die Sensibilisierung & Bildung Betroffener zum Thema Sexualität und Partnerschaft im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen.

8.2 Sinnliche Ferien

Die Vereinigung Cerebral Schweiz organisiert unter dem Namen "Single-Ferien" einen Ferienkurs, welcher in seinem Rahmenprogramm Sinnlichkeit und Erotik fördert. Sexualität kann unter Kursteilnehmenden oder durch externe Dienstleistungen gelebt werden. Die Mitarbeitenden (Leitungspersonen und Assistenzpersonen) werden NICHT in sexuelle Handlungen mit einbezogen. Passive Sexualassistenten kann nach einer Risikoanalyse angeboten werden. Menschen mit eingeschränkter Urteils- und Handlungsfähigkeit müssen vor den Ferien eine Risikoanalyse gemacht haben. Die Ferien werden von einer Beauftragten sexuelle Gesundheit und Prävention begleitet.

Ziel ist das Empowerment & Selbstbewusstsein, die Sensibilisierung & Bildung Betroffener zum Thema Sexualität und Partnerschaft im Rahmen von organisierten und geschützten Experimentierräumen.

8.3 Online-Plattform: Sexuelle Bildung von und für Selbstbetroffene

Die Vereinigung Cerebral Schweiz betreibt die öffentliche Plattform www.cerebral-love.ch mit einem zusätzlichen geschlossenen Forum, welches nur für Mitglieder der Vereinigungen Cerebral zugänglich ist. Die Plattform vermittelt Wissen und Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen. In erster Linie ist der Fokus auf die Bildung und Wissensvermittlung von Menschen mit CP gesetzt. Das Forum wird von erfahrenen Betroffenen moderiert und wird in einen Diskussionsraum nur für Selbstbetroffene, einen nur für Angehörige und Fachpersonen, sowie in einen gemeinsamen Diskussionsraum aufgeteilt. Hauptziel ist das Empowerment & Selbstbewusstsein, die Sensibilisierung & Bildung Betroffener zum Thema Sexualität und Partnerschaft im Rahmen von Informationsvermittlung und Austausch. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Gesellschaft allgemein sowie Fachpersonen/Institutionen und Angehörige.

8.4 Peerberatung, Sozialberatung, Persönliche Zukunftsplanung

Die Vereinigung Cerebral Schweiz stellt Peer-Beraterinnen und Peer-Berater an, welche selbst mit Behinderungen leben. Diese verfügen über eine Aus- oder Weiterbildung im Bereich Sexualberatung, Sexualtherapie, sexuelle Gesundheit und/oder Sexualpädagogik oder sind bereit eine solche zu absolvieren. Die Vereinigung Cerebral Schweiz ermöglicht Teilstipendien und Ausbildungskredite.

Ergänzend dazu bietet die Vereinigung Cerebral Schweiz Sozialberatungen durch Fachpersonen und auch Persönliche Zukunftsplanungen durch zertifizierte Moderierende, welche das Thema Sexualität und Partnerschaft beinhalten können. Risikoanalysen werden im Rahmen der Sozialberatungen durchgeführt.

Die Beratungen können vor Ort, als Videokonferenz, telefonisch, schriftlich oder auch als Gruppenberatung im Forum geschehen. Wir halten uns an die inhaltlichen und qualitativen Rahmenbedingungen des Fachkonzepts "Beratungen" der Leistungen Art. 74.

Ziel ist das Empowerment & Selbstbewusstsein, die Sensibilisierung & Bildung Betroffener zum Thema Sexualität und Partnerschaft im Rahmen von Beratungsleistungen.

8.5 Vermittlung / Triage / Auskunftserteilung zu externen Dienstleistungen

Die Vereinigung Cerebral Schweiz kennt externe Dienstleistungen zum Thema selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft. Sie weist ihre Kundschaft auf diese hin. Ziel ist die Vernetzung und Informationsvermittlung.

8.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinigung Cerebral Schweiz kommuniziert ihre Haltung öffentlich auch in Medien. Ansprechpartner für Medien ist der / die Co-Geschäftsleiter/-in Kommunikation und Interessensvertretung. Die Vereinigung informiert auf allen ihren Informationskanälen über ihre Haltung sowie in Dienstleistungen und Projekten, um die selbstbestimmte Sexualität zu fördern und zu fordern.

Ziel ist die Sensibilisierung der Gesellschaft allgemein sowie Fachpersonen/Institutionen und Angehörige, aber auch die Selbstbetroffenen selbst.

8.7 Fotoprojekt "Sinnliche Körper von Menschen mit CP"

In Fotosessions sollen Menschen mit CP die Möglichkeit erhalten, ihren Körper als sinnlich-erotisch wahrzunehmen. Die Bilder zeigen keine Genitalien oder nackten Brüste. Die Hälfte der Fotos wird für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Die zweite Hälfte der Bilder kann privat durch das Fotomodell für sich genutzt werden. Fotos für die Öffentlichkeit entsprechen den Community-Standards von Facebook¹, um eine möglichst grosse Verbreitung zu ermöglichen. Fotos werden in gegenseitiger Absprache zwischen Fotomodell und Fotografin oder Fotografen in einem respektvollen Rahmen gemacht und respektieren die Integrität aller Beteiligten. Bei Fragen kann eine Fachperson mit einbezogen werden oder eine Risikoanalyse erstellt werden.

Hauptziel ist die Sensibilisierung der Gesellschaft allgemein sowie Fachpersonen/Institutionen und Angehörige, aber auch die Selbstbetroffenen selbst.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist das Empowerment & fördern des Selbstbewusstseins des Fotomodells.

¹ https://www.facebook.com/communitystandards/adult_nudity_sexual_activity

8.8 Zusammenarbeit mit Anbietern von Ausbildung zu Sexualbegleitung

Die Vereinigung Cerebral Schweiz ist mit den Anbietern von Ausbildung zu Sexualbegleitung vernetzt und hat Einblick in deren Lehrpläne. Sie fördert Referierende mit CP in den Ausbildungen. Sie finanziert das Projekt mit Sexuelle Gesundheit Schweiz "zur Qualität von sexueller Körperarbeit mit und an Menschen mit Behinderungen", welche eine nationale Zertifizierung von sexueller Körperarbeit ermöglichen könnte.

Ziel ist die Mitwirkung von Erwachsenen mit CP bei der Ausbildung zur Sexualbegleitung/-Assistenz, Berufsbild mitgestalten.

8.9 Kurse für Eltern

Die Vereinigung Cerebral Schweiz unterstützt ihre regionalen Vereinigungen bei der Organisation von Kursen für Eltern zum Thema selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft. Sie vermittelt Experten in eigener Sache und Fachpersonen zum Gestalten des Anlasses. Das Honorar der selbstbetroffenen Experten übernimmt auf Anfrage die Vereinigung Cerebral Schweiz.

Ziel ist die Sensibilisierung der Gesellschaft allgemein sowie Fachpersonen/Institutionen und Angehörige.

9. Verantwortlichkeit und Auftragsklärung

Im Grundsatz gelten die Verantwortlichkeiten gemäss internen Dokumenten (Geschäftsreglement, Funktionendiagramm, Stellenbeschrieben, Präventionskonzept).

Will ein Kunde oder eine Kundin Sexualität im Rahmen der Dienstleistungen der Vereinigung Cerebral Schweiz ausleben, ist es angebracht, dass die Vereinigung Cerebral Schweiz mit dem Kunden / der Kundin eine professionelle Risikoanalyse macht. Diese dient der individuellen Klärung der Verantwortlichkeiten und Aufträge in einer speziellen Risikosituation.

9.1 Risikoanalyse bei urteils- und handlungsfähigen Kundinnen und Kunden

Eine urteils- und handlungsfähige Person muss und kann sein Risiko selber einschätzen und tragen. Somit hat die Vereinigung Cerebral Schweiz kein Recht sich in diese Angelegenheit einzumischen. Die Vereinigung Cerebral Schweiz übernimmt keine Verantwortung für die Konsequenzen der Entscheide der Kundinnen und Kunden.

Es gibt jedoch fünf Fälle, bei denen die Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Schweiz trotzdem das Thema mit urteils- und handlungsfähigen Kunden / Kundin besprechen müssen, falls erwünscht mit einer Risikoanalyse:

1. Die Person wünscht sich einen zusätzlichen Schutz und Unterstützung durch die Vereinigung Cerebral Schweiz
2. Die sexuellen Handlungen bedürfen der Unterstützung oder Assistenz durch Mitarbeitende
3. Die sexuellen Handlungen dieser Person stören die Dienstleistung, das Gruppengefüge oder die Umgebung
4. Die Person achtet mit ihren sexuellen Handlungen nicht auf die Integrität anderer Menschen, die Handlungen sind übergriffig, grenzwertig, verboten oder gefährden sich oder andere.
5. Es besteht die Gefahr eines Machtmissbrauchs oder von Grenzverletzungen oder sexuellem Missbrauch.

9.2 Risikoanalyse bei eingeschränkter Urteils- und Handlungsfähigkeit

Es muss eine eingehende Risikoanalyse vorgenommen werden, falls in Dienstleistungen Risikosituationen zu erwarten sind.

Themen wie Schutz vor ungewollter Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten und Missbrauch müssen besprochen werden.

Das Risiko und die Verantwortlichkeiten müssen gemeinsam geklärt werden zwischen: Kunde / Kundin, Beistände und/oder Eltern sowie der Vereinigung Cerebral Schweiz

9.3 Anleitung und Vorlage zur Risikoanalyse

Die Vereinigung Cerebral Schweiz hat eine Vorlage erarbeitet, um eine Risikoanalyse vorzunehmen. Die Vorlage finden Sie im Anhang.

Die Risikoanalyse hat mehrere Aspekte, welche abgeklärt werden. Die Situation wird erklärt, die Bedrohung, die Gefahr und der Schaden sowie die Wahrscheinlichkeit, dass dies eintritt, wird analysiert. Der Vergleich dieser Punkte mit den gewinnbringenden Aspekten der Situation ergeben die Risikobereitschaft. Weiter werden fördernde und hindernde Faktoren analysiert und mögliche Massnahmen davon abgeleitet, um das Risiko zu minimieren.

In einer abschliessenden Erörterung werden die Verantwortlichkeiten und die Aufträge geklärt.

9.4 Verantwortlichkeiten

Die Vereinigung Cerebral Schweiz möchte an dieser Stelle nochmals klar Stellung nehmen. Die Verantwortung der Folgen seiner Sexualität muss jeder Mensch grundsätzlich selbst übernehmen. Sexualität ist ein höchstpersönliches Recht und es steht keinem anderen Menschen zu, darüber zu entscheiden. Auch die Privathaltung von sexuellen Beziehungen ist jedermanns Recht.

Bei Menschen mit eingeschränkter Urteils- und Handlungsfähigkeit ist es aufgrund der Verantwortlichkeiten oft sinnvoll, die Beistände oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld (Bezugspersonen, Eltern, Geschwister) in die Erarbeitung der Risikoanalyse miteinzubeziehen und allfällige Verantwortlichkeiten zu klären. Obwohl die reelle Verantwortlichkeit bei höchstpersönlichen Rechten natürlich nicht bei diesen Personen, sondern bei der Person liegt, welche Sexualität auslebt.

In ihren Dienstleistungen hat die Vereinigung Cerebral Schweiz jedoch eine gewisse Verantwortung für die Teilnehmenden und muss auch dem Schutzauftrag in Abhängigkeitsverhältnissen Rechnung tragen.

Deshalb ist ein Vorschlag zur Risikoanalyse durch die Leitungspersonen ein sinnvolles Instrument, um die Verantwortlichkeiten zu klären und klar zu beschreiben. Es geht nämlich oft nicht um die realen Verantwortlichkeiten, sondern um die moralische Verantwortlichkeit, wer das Gefühl hat, verantwortlich zu sein. Auch die Gesellschaft gibt weiterhin vor, wer als verantwortlich gelten sollte. Diese moralischen Verantwortlichkeiten müssen diskutiert und entlarvt werden, um danach entscheiden zu können, wer tatsächlich welche Verantwortung und welches Risiko zu tragen hat.

9.5 Auftragsklärung

In Dienstleistungen, welche mit Risiko behaftet sind, ist es wichtig, dass die Aufträge klar beschrieben und dokumentiert werden. Dies gilt vor allem bei den Dienstleistungen Peer-Beratung, passive Sexualassistenz und auch anderen Unterstützungsangeboten im Bereich Sexualität.

Die Klärung der Aufträge geben Halt und Sicherheit nicht nur dem Kunden / der Kundin, sondern auch der ausführenden Person. Sie fördert Transparenz und Kommunikation.

Bei der Auftragsklärung geht es darum möglichst genau zu beschreiben, wer welche Aufgaben hat sowie wie und bis wann diese ausgeführt werden. Diese kann in der Risikoanalyse erfasst werden.

Die Auftragsklärung bei der passiven Sexualassistenz bedarf sehr guter Absprache. Dazu dient die Vorlage im Anhang.

9.6 Die Rolle der beauftragten Person sexuelle Gesundheit und Prävention in Dienstleistungen

Beauftragte sexuelle Gesundheit und Prävention können bei Bedarf das Leitungsteam in Kursen ergänzen, das heisst Kurs-, Reise- und/oder Pflegeleitung. Sie sind verantwortlich für die Prävention von (sexueller) Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen und Prävention von anderen übertragbaren Krankheiten (z.B. Covid). Sie sind Ansprechperson in Fragen der gesundheitlichen Prävention und auch zu Sexualität und Partnerschaft, sorgen für eine transparente Kommunikationskultur und ermöglichen einen sicheren Rahmen für selbstbestimmte sexuelle Aktivitäten. Dies kann auch passive Sexualassistenz beinhalten. Ein solcher Auftrag wird individuell im Rahmen einer Risikoanalyse gut ausformuliert. Beauftragte dürfen in Kursen nicht als persönliche Pflegeassistenzperson eingesetzt werden, um mögliche Abhängigkeiten zu vermeiden.

Die Beauftragten sind direkt der internen Meldestelle der Vereinigung Cerebral Schweiz unterstellt, reflektieren regelmässig in Inter- und Supervision ihre Rollen und pflegen eine transparente Kommunikationskultur mit ihren Vorgesetzten. Beauftragte sexuelle Gesundheit und Prävention unterstehen auf besondere Weise der Schweigepflicht. Sie kommunizieren mit den Kunden / Kundinnen offen, wem Informationen weitervermittelt werden.

10. Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Informationsfluss

Der Schutz der Persönlichkeit unserer Kundschaft und namentlich der Datenschutz sind uns wichtig. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten wir uns an das Bundesgesetz über den Datenschutz. Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Wir halten diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben.

Da es sich bei Sexualität und Partnerschaft um höchstpersönliche Rechte handelt, werden Informationen dazu nie ohne Wissen und Absprache mit den beteiligten Personen weitergegeben. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat haben Mitarbeitende jedoch eine unmittelbare Meldepflicht bei der internen Meldestelle, welche das weitere Vorgehen bestimmt.

11. Budget

Siehe Anhang 6

12. Zeitplan

2022

Jan	Beginn Fotoprojekt
Feb	Entscheid über Zertifizierung Sexuelle Körperarbeit (Projekt mit Sexuelle Gesundheit CH)
März	Magazin zum Thema Sexualität
April	Lancierung Homepage und Forum
Mai	Erste Kursreihe d
Juni	Ausbildung Beauftragte sexuelle Gesundheit und Prävention
Aug	Zweite Kursreihe d
Sept	Single Ferien d/f
Nov	Dritte Kursreihe d

2023

3 Kursreihen deutsch

3 Kursreihen französisch

Single Ferien

Weiterbildung Peer-Beratende

Bei Bedarf:

- Peer-Beratung, Sozialberatung, Persönliche Zukunftsplanung
- Vermittlung / Triage / Auskunftserteilung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kurse für Eltern

13. Evaluation

Die Dienstleistungen werden, wie in den Fachkonzepten Art. 74 beschrieben, unter anderem mit Kundenumfragen evaluiert.

Die Fortschritte und Arbeiten werden im Dokument Umsetzung Strategie 2019-2023 halbjährlich dem Zentralvorstand vorgestellt.

14. Schlusswort

Natürlich kann das Konzept zur selbstbestimmten Sexualität und Partnerschaft der Vereinigung Cerebral Schweiz nicht alle Aspekte des Themas behandeln. Die Gesellschaft ist auch teilweise noch nicht bereit, eine inklusive und radikal gleichgestellte und selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz erhofft sich jedoch mit diesem Konzept, den Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten zu eröffnen, sich als sexuelle Wesen zu erleben und danach zu handeln, ohne Vorurteile und beschränkende (aber leider berechtigten) Ängste. Wir sind der festen Überzeugung, dass das Fördern und Fordern von selbstbestimmter Sexualität, den Schutz vor Missbrauch nicht abschwächt, sondern aufgrund der Enttabuisierung, Sensibilisierung, des Empowerments und der Bildung der Betroffenen, die Prävention nachhaltig stärkt.

15. Anhänge

- Anhang 1 - Rechtliche Grundlagen
- Anhang 2 - Definitionen
- Anhang 3 - Stellenbeschrieb Beauftragte sexuelle Gesundheit und Prävention
- Anhang 4 - Vorlage Risikoanalyse
- Anhang 5 - Gesprächsleitfaden Auftragsklärung passiver Sexualassistenz
- Anhang 6 - Budgetvergleich für ZV (internes Dokument)
- Anhang 7 - Infoblatt Sexuelle Gesundheit und Prävention in einfacher Sprache

Mögliche weitere Anhänge:

Einwilligungserklärung in leichter Sprache

Stellenbeschrieb Sexual-Peer-Berater/in

Konzept vom Zentralvorstand abgenommen am 5. April 2022

Hinzugefügte Anhänge 5 & 7 am 6.2.2023

Anhang 1 - Rechtliche Grundlagen

zum Sexualkonzept der Vereinigung Cerebral Schweiz, Juli 2021

1.1 Menschenrechte

Im ersten Kapitel der **Schweizerischen Bundesverfassung** (BV)¹ werden die Grundrechte dargelegt. Davon sind viele auch Menschenrechte, welche in den **zwei Menschenrechtskonventionen** anerkannt werden. Die im Jahre 2014 von der Schweiz anerkannte **UNO-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK)² sind keine Sonderrechte, sondern eine Auslegung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen als besonders verletzte Gruppe, wie zum Beispiel auch Frauen, Kinder, Flüchtlinge oder Wanderarbeitnehmer.

Die relevanten Grund- respektive Menschenrechte im Hinblick auf Sexualität und Partnerschaft sind das Recht auf

- Menschenwürde (BV Art. 7, UN-BRK Art. 3)
- Gleichstellung, respektive Schutz vor Diskriminierung (BV Art. 8, UN-BRK Art. 3, Art. 11 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) und der Privatsphäre (BV Art. 13, UN-BRK Art. 22)
- Achtung der Wohnung und Familie (UN-BRK Art. 23) sowie Recht auf Ehe und Familie (BV Art. 14)
- Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (UN-BRK Art. 16), respektive das Recht auf persönliche Freiheit (BV Art. 10, UN-BRK Art. 14 Abs. 1 lit. a)
- Recht auf gleichen Standard von sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen (UN-BRK Art. 25)

1.2 Sexuelle Rechte

Die sexuellen Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte, die aus dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde abgeleitet werden.

Die Artikel der **Charta der sexuellen Rechte**³ von International Planned Parenthood Federation (IPPF) werden gut und verständlich auf der Seite von "Sexuelle Gesundheit Schweiz" beschrieben unter <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/themen/sexuelle-rechte>. Vor allem herauszuheben ist das Recht auf Selbstbestimmung im Artikel 5. Alle Menschen haben das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz und auf sexuelle Freiheit, einschliesslich der Möglichkeit, eigenes, sexuelles Verhalten zu kontrollieren und frei darüber entscheiden zu können. Alle Menschen haben das

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

² <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

³ https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf

Recht ihre Sexualpartner*innen frei zu wählen und danach zu streben, ihre sexuellen Möglichkeiten und ihre Lust zu leben. Niemand darf Gesetzen unterworfen werden, die einvernehmliche sexuelle Beziehungen oder Praktiken willkürlich kriminalisieren oder diskriminieren.

1.3 Handlungs- und Urteilsfähigkeit sowie absolut höchstpersönliche Rechte

Urteilsfähig ist jede Person, die die Fähigkeit hat, vernunftgemäss zu handeln (**Zivilgesetzbuch**⁴ ZGB Art. 16). Die Urteilsfähigkeit kann nicht verallgemeinert werden und muss situationsgebunden bewertet werden. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Mensch in Hinsicht auf seinen Körper und seiner Sexualität urteilsfähig ist. Das Gegenteil muss bewiesen und begründet werden.

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (ZGB Art. 13). Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Viele volljährige Menschen mit Behinderungen werden als teilweise oder ganz urteilsunfähig und deshalb als handlungsunfähig eingeschätzt. Für diese Menschen gibt es erwachsenenschutzrechtliche Schutzmassnahmen wie zum Beispiel verschiedene, abgestufte Beistandschaften.

Höchstpersönliche Rechte werden erwähnt im **Zivilgesetzbuch**⁵ (ZGB Art. 19c). Es sind dies persönlichkeitsbezogene Rechte, über die ein Beistand / Vertreter nur bei gesetzlicher Grundlage vertretungsweise entscheiden darf. Über absolut höchstpersönliche (also vertretungsfeindliche) Rechte darf auch von einem Beistand nicht entschieden werden. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Ausführungen dazu, welches diese Rechte sind. Die höchstpersönlichen Rechte ergeben sich aus Lehre und Rechtsprechung.

Die für dieses Konzept relevanten höchstpersönlichen Rechte sind das Ausleben der Sexualität, die Wahl der (Sexual-)Partner sowie Verlobung, Eintragen von Partnerschaften, Ehe- und Familiengründung (und Auflösung) und Vaterschaftsanerkennung. Im Kontext der sexuellen Gesundheit ist auch das höchstpersönliche Selbstbestimmungsrecht relevant, über ärztliche Eingriffe ohne Heilungszweck selbst zu entscheiden, zum Beispiel gynäkologische Eingriffe. Hierzu bestehen auch das Sterilisationsgesetz⁶ sowie das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin⁷, welche es zu beachten gibt.

Bei absolut höchstpersönlichen Rechten ist jegliche Vertretung ausgeschlossen, sowohl bei urteilsfähigen, wie auch urteilsunfähigen Menschen. Eine gesetzliche Vertretung hat hier keine Kompetenzen und kann bei einer Partnerschaft oder ausgelebter Sexualität nur eingreifen, wenn rechtliche Grenzen überschritten werden, indem sie ein Rechtsmittel ergreift (z.B. Strafanzeige), zum Beispiel bei Gefährdung, Missbrauch oder wenn strafrechtliche Normen missachtet werden.

- [Art. 19c¹A. Persönlichkeit im Allgemeinen / III. Handlungsfähigkeit / 4. Höchstpersönliche Rechte](#)

4. Höchstpersönliche Rechte

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

³ Eingefügt durch Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031506/index.html>

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/718/de>

1.4 Strafrecht

Das **Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)**⁸, gibt auch wichtige Informationen zu den Grenzen einer selbstbestimmten Sexualität. Das Strafrecht zeigt auf, wo die Grenze zu einem sexuellen Missbrauch zu ziehen ist. Es ermöglicht also einerseits den Schutz vor sexuellen Missbrauch, andererseits begrenzt die sexuelle Selbstbestimmung aller Menschen.

Menschen mit Behinderungen werden zum Beispiel geschützt, indem Abhängigkeitsverhältnisse (bei Minderjährigen, Anstaltspfleglingen, Gefangenen oder in einem Berufsverhältnis) oder eine Notlage nicht ausgenutzt werden dürfen, um sexuelle Handlungen herbeizuführen (StGB Art. 188, 192, 193). Wenn eine urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Person missbraucht wird, handelt es sich strafrechtlich um eine Schändung (StGB Art. 191).

Die sexuelle Selbstbestimmung auch von Menschen mit Behinderungen ist durch das Gesetz eingeschränkt, denn auch diese müssen sich an das Recht halten. Zum Beispiel muss das Verbot der Kinderpornografie oder der Pädophilie beachtet werden. Da HandlungsUNfähigkeit keine Rechte und Pflichten begründen können, werden für solche Überschreitungen des Gesetzes von Handlungsunfähigen häufig keine Strafen gesprochen. Oft gelten nämlich diese als schuldunfähig (sie können das Unrecht ihrer Tat nicht einsehen oder nicht nach Einsicht handeln) und sind somit nicht strafbar. Es können jedoch stationäre therapeutische Massnahmen verhängt werden, die sich im Effekt ähnlich wie eine Strafe auswirken.

Es ist der Vereinigung Cerebral Schweiz ein Anliegen, auch die Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung aufzuzeigen, damit die Prävention von sexuellem Missbrauch gefördert wird.

1.5 Zusammenfassung und Stellungnahme

Die Vereinigung Cerebral Schweiz richtet sich an der UN-BRK, sowie andere nationale und internationale Rechtsgrundlagen zum Thema Selbstbestimmung und Sexualität. Die offene und progressive Haltung der Vereinigung Cerebral Schweiz achtet das höchstpersönliche Recht auf absolute Selbstbestimmung bei der Wahl der Partnerschaft und beim Ausleben der Sexualität, sowie das Achten der Charta der sexuellen Rechte von International Planned Parenthood Federation (IPPF). Alle Menschen, egal ob urteils- oder nicht urteilsfähig, haben Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung und können selbst über ihre Sexualität, ihr Sexualverhalten und ihre Intimität ohne willkürliche Einmischung entscheiden und haben ein Recht auf Freiheit von allen Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender.

Ein Fokus ist die Gleichstellung und Überwindung von Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Dem Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch muss Rechnung getragen werden. Sexuelle Selbstbestimmung fördert die Prävention.

Partnerschaft, Familie und Sexualität sind höchstpersönliche Rechte - trotzdem werden diese bei Menschen mit Behinderungen immer wieder eingeschränkt. Eine Organisation, gesetzliche Vertretung, Eltern oder Begleitpersonen dürfen hier ihre Kompetenzen nicht überschreiten und dürfen in eine Partnerschaft oder ausgelebte Sexualität nur eingreifen, indem sie ein Rechtsmittel ergreift, zum Beispiel bei Gefährdung, Missbrauch oder wenn strafrechtliche Normen missachtet werden. Diese Einschätzung hat der Rechtsberater Dr. iur. Severin Bischof bestätigt und wird so von der Vereinigung Cerebral Schweiz vertreten.

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

Anhang 2 - Definitionen

zum Sexualkonzept der Vereinigung Cerebral Schweiz, Juli 2021

- **Sexualität**

Die Vereinigung Cerebral Schweiz übernimmt die Arbeitsdefinition, welche die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2006¹ definiert hat: „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschliesst. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“ (Weltgesundheitsorganisation 2006: 10)
"Im weiteren Sinn bezeichnet Sexualität die Gesamtheit der Lebensäusserungen, Verhaltensweisen, Empfindungen und Interaktionen von Lebewesen in Bezug auf ihr Geschlecht. Zwischenmenschliche Sexualität wird in allen Kulturen auch als ein möglicher Ausdruck der Liebe zwischen zwei Personen verstanden". (wikipedia²)

- **Sexuelle Gesundheit**

Die Weltgesundheitsorganisation WHO definiert sexuelle Gesundheit als Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität. Das bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt einen positiven und respektvollen Zugang zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus, wie auch die Möglichkeit, genussvolle und risikoarme sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte der Menschen geachtet, geschützt und garantiert werden. Quelle: 1 WHO, Developing Sexual Health Programmes – A Framework for Action, Geneva 2010 / WHO2006a)

- **Sexuelle Integrität**

Die sexuelle Integrität³ ist ein Synonym für sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit, welches in der schweizerischen Gesetzgebung verwendet wird.

¹ www.who.int/health-topics/sexual-health und <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/70501/WHO?sequence=1>

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualit%C3%A4t>

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_Selbstbestimmung

- **Sexuelle Handlungen im rechtlichen Sinne**

Eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches ist eine auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtete körperliche Betätigung⁴. Als sexuelle Handlungen gelten Körperkontakte, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind. Das können zum Beispiel Oralverkehr, Analverkehr, Petting, Einführen von Gegenständen, Berühren von nackten Genitalien oder Brust - und unter Umständen auch Berühren der Genitalien/Brust über der Kleidung, (Zungen)küsse oder Griff an das Gesäss sein.

- **Passive Sexualassistenz**

"Es geht darum, denjenigen, die in der Möglichkeit, Sexualität zu leben, behindert sind, die nötige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die eine Teilhabe an diesem bedeutsamen Lebensbereich besser möglich macht" schreibt Gudrun Jeschonnek in Ihrem Artikel⁵ zur sexualitätsbezogenen Assistenz. Die Vereinigung Cerebral Schweiz definiert passive Sexualassistenz als Unterstützung/Assistenz beim Ausleben der Sexualität von Menschen mit Behinderungen mit sich selbst oder mit Drittpersonen. Die Grenze zur aktiven Sexualassistenz liegt beim aktiven lustbezogenen Einbezug der Assistenzperson in die sexuelle Handlung oder bei einer unterstützenden Handlung, welche die Person mit Behinderungen oder deren Partner selbst ausführen könnte.

- **Selbstbestimmte Sexualität gemäss der Arbeitsgruppe der Vereinigung Cerebral Schweiz**

Selbstbestimmte Sexualität ist die Freiheit und Möglichkeit, diese nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu leben. Das heisst, dass Menschen selber entscheiden, in welcher Form, an welchem Ort und mit welcher(n) Person(en) sie die Sexualität ausleben. Unabhängig davon, wie sie erzogen wurden, welche Präferenzen oder welches Wissen sie haben. Ein Mensch mit Behinderungen ist vor Gesetz gleichgestellt und hat somit dieselben Rechte, aber auch Pflichten.

⁴ https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:00000000-09c3-28ee-0000-0000458f49f0/UZH_16FS_StrR_BT1_4_Sexuelle_Integritaet.pdf

⁵ "Welche sexualitätsbezogene Assistenz unterstützt?" Artikel von Gudrun Jeschonnek in [Clausen/Herrath, Sexualität leben ohne Behinderung - Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Kohlhammer 2013](#)

Anhang 3

Stellenbeschreibung – Beauftragte/r sexuelle Gesundheit und Prävention

<u>A. Organisation</u>		
Funktionsbezeichnung	Beauftragte/r sexuelle Gesundheit und Prävention	
Stelleninhaberin		
Direkter Vorgesetzter	Leiterin Dienstleistungen und	Projekte / M. Cuk
Stellvertretung durch	Leiter Meldestelle & Komm.	Konrad Stokar
Stellvertretung von	Reiseleitung	
Stellenumfang	Honorarauftrag in Kursen	
<u>B. Funktionsbeschreibung</u>		
Ziele und Funktion der Stelle	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzen des Präventions- und Sexualkonzeptes der Vereinigung Cerebral Schweiz – Umsetzen weiterer Schutzkonzepte (z.B. Covid) – Fördern einer selbstbestimmten Lebensführung trotz Schutzauftrag 	
<u>C. Kompetenzen</u>		
Stellenbezogene Anforderung	Aus- oder Weiterbildung (resp. Bereitschaft dazu) im Bereich <ul style="list-style-type: none"> - Sexualpädagogik, -beratung oder -therapie - Sozialberatung 	
Berufserfahrung	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung im Umgang und in der Unterstützung und Assistenz von Menschen mit Behinderung – Erfahrung in der Arbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen 	
Besondere Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Personenzentriertes und lösungsorientiertes Denken – Hohe Kompetenzen in Selbstreflexion und Rollentrennung – Transparente Kommunikationskultur 	
<u>D. Aufgaben</u>		
	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Bedarf Begleitung der Ferien und Kurse der Vereinigung Cerebral als Teil des Leitungsteams – Ausführen von Risikoanalysen – Prävention fördern, sowie dazu beraten – Unterstützung und Assistenz bei Kontaktaufnahme, Partnersuche und Sexualität mit Dritten 	

Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera

Zuchwilerstrasse 41 | 4500 Solothurn | +41 32 622 22 21

info@vereinigung-cerebral.ch | www.vereinigung-cerebral.ch | Postkonto 45-2955-3

Kompetenzen/Verantwortung		
Die Stelleninhaberin erhält alle zur Abwicklung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen. Im Zweifelsfall sind sie mit der direkten Vorgesetzten oder der Geschäftsleitung zu besprechen.		
Weiterbildung		
Die Stelleninhaberin ist bereit, sich für ihre Stelle und Funktion weiterzubilden. Sie bringt konkrete Vorschläge ein, welche im Zusammenhang mit den in der Beurteilung festgelegten Zielen stehen (persönlich und die Organisation betreffend).		
Informationspflichten und -rechte		
<ul style="list-style-type: none"> • Informiert den Vorgesetzten sofort über alle ausserordentlichen Vorkommnisse sowie periodisch über die Aufgabenerledigung • Wird generell über alle internen und externen, für ihre Arbeit notwendigen Weisungen durch den Vorgesetzten informiert • Beschafft sich alle für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen 		
Gültigkeit		
Diese Stellenbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.		
Die Stelleninhaberin bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Stellenbeschreibung erhalten zu haben.		
Unterschrift Geschäftsleiter	Unterschrift Leiterin Dienstleistungen und Projekte:	Unterschrift Stelleninhaberin
Solothurn		

Anhang 4

Risikoanalyse in den Dienstleistungen der Vereinigung Cerebral Schweiz

Für (Name / Vorname): _____

In folgendem Dienstleistungsangebot: _____

Anwesende: _____

Datum und Ort: _____

I. Kurze Beschreibung der Situation, welche eine Risikoanalyse begründen:

(inklusive Einschätzung der Motivation und der Urteilsfähigkeit)

Wer hat entschieden, dass diese Situation einer Risikoanalyse bedarf?

Ist die Risikoanalyse erwünscht durch die betroffene Person?

- Ja**
- Nein, die Analyse wird nicht durchgeführt**
- Nein, aber die Analyse ist trotzdem nötig aus folgendem Grund** (z. B. Schadensrisiko für andere):

II. Verantwortlichkeiten - Entscheidungskompetenzen:

1. Individuelle Verantwortlichkeit - Entscheidungskompetenz für eigene Handlungen:
 - Teilnehmende an Dienstleistung: _____
2. Einschätzung Urteilsfähigkeit in beschriebener Situation:

Bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit oder nötiger Handlungsfähigkeit wird die rechtliche Vertretung oder werden sonstige Verantwortungsträger aus dem sozialen Umfeld mit einbezogen (Ausnahme sind höchstpersönliche Rechte)

Diese sind:

- _____
- _____
- _____

3. Offizielle Verantwortlichkeiten - Entscheidungskompetenzen innerhalb der Dienstleistung:
 - Leitungsperson der Dienstleistung: _____
 - Vorgesetzte der Leitungspersonen: _____
 - Andere Mitarbeitende: _____
4. Moralische Verantwortung - wer fühlt sich für was verantwortlich

III. Bedrohung - diese macht uns auf die mögliche Gefahr aufmerksam

1. Wie erkennen wir die Bedrohung?

Warnende Vorzeichen oder Zeichen der Bedrohung, typische Situationen.

Für den Teilnehmenden / die Teilnehmende:

Für die restlichen Teilnehmenden / Beteiligten:

2. Wie oft kommt es zu einer solchen bedrohenden Situation?

Sehr oft, oft, manchmal, bisher ist es einmal passiert, es ist noch nicht passiert

3. Zähle die Faktoren auf...

- Welche das Risiko vergrössern:

- Welche das Risiko verkleinern:

4. Wie gross ist das Risiko im Vergleich zu demjenigen bei anderen Menschen (ohne Behinderungen)?

Mehr, gleich, weniger

VI. Massnahmen und Lösungsansätze

Beschrieb der Massnahmen oder Lösungsansätze...

A/ um den Schaden zu vermeiden – damit es nicht zur Gefahrensituation kommt

(z. B. Technische Massnahmen oder Hilfsmittel, Information, Sensibilisierung, soziale Massnahmen, Veränderung der Gewohnheiten, Veränderung der Umgebung...)

B / um den Schaden zu verkleinern

(z. B. Schutzmassnahmen, medizinische Hilfsmittel, Begleitung oder Assistenz, ...)

C/ um den Schaden auszugleichen

(z. B. Rechtliche Schritte, Versicherung, Schadensausgleich, Entschuldigung, ...)

VII. Übersichtstabelle der Risikoanalyse



VIII. Vereinbarung der Massnahmen und Verantwortlichkeiten

- Wer unternimmt welche Massnahmen bis wann?

WAS wird unternommen	WER wird es tun	BIS WANN ist es erledigt

- Wer übernimmt welche Verantwortung und welches Risiko?

Verantwortung / Risiko	WER	Unterschrift
	Teilnehmende an Dienstleistung	
	Gesetzliche Vertretung	
	Andere aus dem sozialen Umfeld	
	Leitungsperson der DL	
	Vorgesetzte der Leitungsperson	
	Weitere Mitarbeitende*	
	...	

* bei risikobehafteten Assistenzleistungen füllen die Beteiligten zusätzlich das Formular Auftragsklärung aus.

Ort und Datum: _____

Auswertung der Massnahmen wird an folgendem Datum vorgenommen:

Auswertung Massnahmen

Anwesende: _____

- Welche Massnahmen wurden durchgeführt?

- Kam es zu einer bedrohenden Situation?

- Kam es zu einer gefährdenden Situation?

- Kam es zu Schäden, Verletzungen oder Folgen?

- Gibt es neue Bedrohungen oder Gefahren?

- Hat die jetzige Risikoanalyse weiterhin Bestand?
 - Ja, bis zur nächsten Sitzung am (Datum): _____
 - Nein, es muss eine neue Risikoanalyse gemacht werden.
Wann: _____
 - Nein, es bedarf keiner Risikoanalyse mehr.

Unterschrift der Beteiligten:

Ort und Datum: _____

Anhang 5

Auftrag zu passiver Sexualassistenz

Begriffsklärung, Gesprächsleitfaden und Vereinbarung

In diesem Dokument wird zuerst die Begrifflichkeit geklärt, dann ein Gesprächsleitfaden zur Verfügung gestellt, um anschliessend in einer Vorlage eine "Vereinbarung zum Auftrag der passiven Sexualassistenz in den Dienstleistungen der Vereinigung Cerebral Schweiz" zu verfassen.

1. Ausgangslage und Begriffsklärung

Menschen mit Unterstützungsbedarf benötigen für das Ausleben ihrer Sexualität manchmal sexualitätsbezogene Assistenz. Das Ziel ist konsensuelle Sexualität auch für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Was ist der Unterschied zwischen passiver und aktiver Sexualassistenz?

Die Vereinigung Cerebral Schweiz definiert in ihrem Sexualekonzept "passive Sexualassistenz als Unterstützung/Assistenz beim Ausleben der Sexualität von Menschen mit Behinderungen mit sich selbst oder mit Drittpersonen. Die Grenze zur aktiven Sexualassistenz liegt beim aktiven lustbezogenen Einbezug der Assistenzperson in die sexuelle Handlung oder bei einer unterstützenden Handlung, welche die Person mit Behinderungen oder deren Partner selbst ausführen könnte."

Die Vereinigung Cerebral Schweiz ermöglicht durch ihre Mitarbeitenden ausschliesslich nur passive Sexualassistenz. Das heisst also, die Mitarbeitenden werden nicht aktiv und lustbezogen in die sexuelle Handlung einbezogen und sie unterstützen nur solche Handlungen, die nicht selbst von der selbstbetroffenen Person oder deren Partnern ausgeführt werden kann. Aktive Sexualassistenz oder Sexualbegleitung kann als externe Dienstleistung gebucht werden.

Wann wird ein Auftragsbeschrieb gemacht?

Es braucht einen Auftragsbeschrieb für sexualitätsbezogene Assistenz, wenn

- Eine der Beteiligten es wünschen oder sich unwohl in der Situation fühlen
- Jede sexualitätsbezogene Assistenz welche den Rahmen von Alltagsbegleitung überschreitet.
- Wenn die Assistenz körperliche Berührung beinhaltet, welche die Pflege übersteigt.
- Im Rahmen einer sexuellen Handlung der Person mit Behinderung, resp. dem Beisein der Assistenz während der sexuellen Handlung

Wer darf passive Sexualassistenz anbieten?

Es gibt Assistenz, welche unsere Ferienassistenzpersonen anbieten dürfen, wie das Suchen und Bestellen von Sexarbeitenden, bereitstellen und putzen von Sextoys oder deren Einkauf ermöglichen und begleiten, Kommunikationshilfe beim Flirten usw. Sobald die passive Sexualassistenz das Beisein bei einer sexuellen Handlung oder Körperberührung bedarf, wird diese von geschultem und von der Alltagsbegleitung unabhängigen Fachpersonal im Bereich Sexualität und Behinderung erbracht.

Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera

Zuchwilerstrasse 43 | 4500 Solothurn | +41 32 622 22 21

info@vereinigung-cerebral.ch | www.vereinigung-cerebral.ch | Postkonto 45-2955-3

2. Gesprächsleitfaden

Bei der Vereinbarung geht es darum möglichst genau zu beschreiben, welche Unterstützung erwartet wird, wer welche Aufgabe hat sowie wie und bis wann diese ausgeführt werden.

Um die nachfolgende Vereinbarung ausfüllen zu können, dienen folgende Diskussionsfragen.

In welcher Situation braucht es eine Sexualassistenz?

Ist dies eine risikobehaftete Situation?

Sind sich die Beteiligten die Risiken bewusst?

Gibt es Ängste oder Sorgen, die besprochen werden sollten?

Braucht es eventuell eine zusätzliche Risikoanalyse? (siehe Anhang 4 des Sexualkonzeptes)

Was sind die Wünsche und Erwartungen des Assistenznehmenden an die Sexualassistenz?

Welche Unterstützung wird benötigt vor während und nach der sexuellen Handlung?

Sind die Wünsche im Rahmen der Definition für passive Sexualassistenz der Organisation?

Können diese Wünsche im Rahmen von Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Schweiz geleistet werden?

Wer soll diese Sexualassistenz, diesen Auftrag, erbringen?

Braucht es mehrere Assistenzpersonen?

Braucht es externe Dienstleistungserbringende?

Ist die assistierende Person, die richtige Person für diesen Auftrag?

Welcher Teil des Auftrages muss eine geschulte Person übernehmen?

Können sich die Beteiligten vorstellen gemeinsam zusammen zu arbeiten?

Bitte besprechen Sie die Situation möglichst genau durch und diskutieren sie mögliche Eventualitäten. Beschreiben Sie die "Dienstleistung passive Sexualassistenz" in der Vereinbarung möglichst genau. Beschreiben Sie auch die Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Vereinbarung muss von der Person mit Behinderungen und der Assistenzperson unterschrieben werden. Der Auftragsbeschrieb wird durch eine für die Dienstleistung bestimmte vorgesetzte Person geprüft und visiert. Falls weitere Personen an der sexuellen Handlung beteiligt sind (zum Beispiel weitere Sexualpartnerinnen oder Sexualpartner), dann macht es Sinn, dass diese auch Kenntnis von der Vereinbarung haben und diese auch unterschreiben.

Vereinbarung zum Auftrag der passiven Sexualassistenz in den Dienstleistungen der Vereinigung Cerebral Schweiz

Kunde (Name / Vorname) _____

In folgendem Dienstleistungsangebot: _____

Ausführende Sexualassistenzperson(en) (Name / Vorname):

Weitere Beteiligte (inkl. Beschrieb):

Beschrieb des Ablaufs der passiven Sexualassistenz:

Grenzen aller Beteiligten, die nicht überschritten werden dürfen:

Auftragsbeschreibung geprüft durch folgende vorgesetzte Person:

Datum und Ort: _____

Unterschriften von allen beteiligten Personen und vorgesetzte Person

Assistenznehmerin
Assistenznehmer

Assistenzperson(en)

weitere Beteiligte

Vorgesetzte

Die Unterschriebenen stimmen dem oben beschriebenen Auftrag zu.

Anhang 7: Sexuelle Gesundheit und Prävention in den Dienstleistungen der Vereinigung Cerebral Schweiz

Du nimmst an einer Dienstleistung der Vereinigung Cerebral Schweiz teil.
Sexualität ist etwas Schönes und gibt uns Lebens-Freude.
Deine Gesundheit und dein Schutz sind uns wichtig.
Dies ist auch im Bereich Sexualität der Fall.

Aufklärung

Aufklärung bedeutet zu lernen wie Sexualität funktioniert.
Hier kannst du etwas lernen über Sexualität in einfacher Sprache:
<https://klarundeinfach.ch/>

Prävention

Sexualität ist nicht immer nur schön.
Prävention bedeutet vorbeugend etwas zu tun.
Damit nichts passiert was du nicht willst.
Wenn du willst kannst du mit uns über deine Ängste und Bedenken reden.
Du darfst dazu auch andere wichtige Menschen einladen.
Dieser Beratung sagen wir Risiko-Analyse.
Zum Beispiel lernst du etwas über Schwangerschaft.
Oder über Verhütung.
Bei der Verhütung geht es darum nicht schwanger zu werden.
Oder du lernst etwas über Grenz-Verletzungen.

Das sind zum Beispiel Berührungen die du nicht willst.

Du lernst sagen wenn dir etwas nicht gefällt.

Niemand darf dich berühren ohne dein Einverständnis.

Du darfst auch niemanden berühren ohne ihn gefragt zu haben.

Krankheiten

Bei der Sexualität kommt man sich sehr nahe.

Da kann man sich auch mit Krankheiten anstecken.

Informiere dich darüber wie du dich schützt.

Hier findest du Informationen darüber: <https://lovelife.ch/de/sex-aber-sicher/>

Zum Beispiel Aids.

Schützen kannst du dich mit Kondom und Lecktücher.

Gegen einige Krankheiten kannst du dich auch Impfen.

Zum Beispiel Hepatitis oder HPV.

Wer seine Sexual-Partner wechselt soll sich auch testen lassen.

Der Test heisst STI.

Der HIV Test kannst du auch bei uns machen.

Sexualassistenz

Vielleicht brauchst du Assistenz in deiner Sexualität.

Unsere Angestellten helfen dir bei dem was du oder dein Partner nicht kann.

Unsere Angestellten dürfen dich nicht sexuell befriedigen.

Dafür kannst du dir sexuelle Dienstleistungen kaufen.

Wir helfen dir diese zu organisieren.

Zum Beispiel eine erotische Massage oder Sexualbegleitung.

Oder du besuchst einen Kurs oder einen Sex-Club.

All das ist teuer und musst du zusätzlich bezahlen.

Nimm genug Geld dafür mit.

Wenn du Fragen hast, melde dich bei uns.

Mehr Informationen in schwieriger Sprache findest du im Sexualethik und im Verhaltenskodex.